

BUNDESRAT

Bericht über die 306. Sitzung

Bonn, den 17. März 1967

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 27 A

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl (Drucksache 153/67) 27 B

Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 27 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG 28 A

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, des Gesetzes über das Branntweinmonopol und des Zollgesetzes (Steueränderungsgesetz 1967) (Drucksache 110/67) 28 A

Qualen (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 28 A

Dr. Weichmann (Hamburg) 28 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 29 A

Gesetz über die Aufnahme und Bereitstellung von Krediten zur Belebung der Investitionstätigkeit und zur Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums im Rechnungsjahr 1967 (Kreditfinanzierungsgesetz 1967) (Drucksache 111/67) 29 B

Qualen (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 29 B

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 30 D

Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 31 B

Vizepräsident Dr. Altmeier 31 C

Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen 31 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 34 B

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. AndG LAG) (Drucksache 113/67) 34 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3
und Art. 120 a Abs. 1 GG. Abgabe einer
Erklärung 34 C

Gesetz über eine Geflügelstatistik (Drucksache 116/67) 34 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 34 D

Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege (Drucksache 114/67) 34 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 34 D

- Gesetz zu dem Protokoll vom 4. April 1966 zur erneuten Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962** (Drucksache 115/67) 34 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 34 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 13. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kongo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 117/67) 35 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 35 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes** (Drucksache 93/67) 35 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 35 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes** (Drucksache 99/67) 35 B
- Simonis (Saarland), Berichterstatter . 35 B
- Beschluß:** Der Gesetzentwurf soll gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 36 A
- Bestellungsordnung für Tierärzte** (Drucksache 83/67) 36 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 36 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für das Verfahren bei der amtlichen Untersuchung von vorbehandelten Eiprodukten** (Drucksache 66/67) 36 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 36 C
- Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1967** (Drucksache 104/67) 36 C
- Wertz (Nordrhein-Westfalen) . . 36 D, 38 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 36 D
- Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes** (Drucksache 98/67) 36 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 36 D
- Verwaltungsanordnung zur Änderung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbau-gesetz des Bundes in der Fassung vom 25. August 1961** (Drucksache 65/67) . . . 37 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 37 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1964 (GewStER 1966)** (Drucksache 118/67) 37 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 6 GG 37 B
- Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren** (Drucksache 112/67) 37 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 37 B
- Verordnung über die Jagdzeiten** (Drucksache 77/67) 37 B
- Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 37 B
- von Lautz (Saarland) 37 D
- Beschluß:** Die Vorlage wird zur nochmaligen Beratung an den Agrarausschuß zurückverwiesen 38 A
- Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz** (Drucksache 100/67, zu Drucksache 100/67) 38 A
- Beschluß:** Professor Dr. Dahlgrün wird erneut vorgeschlagen 38 A
- Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds im Beirat des Deutschen Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen** (Drucksache 103/67) 38 B
- Beschluß:** Ltd. Ministerialrat Dr. Graf wird bestellt 38 B

**Veräußerung einer Teilfläche der ehem.
Infanterie-Kaserne in Nürnberg-Schweinau
an die Stadt Nürnberg (Drucksache 102/67) 38 C**

Beschluß: Zustimmung 38 C

**Rechnung und Vermögensrechnung des
Bundesrechnungshofes für das Rechnungs-
jahr 1964 — Einzelplan 20 (Drucksache
107/67) 38 C**

Beschluß: Die erbetene Entlastung wird
erteilt 38 C

**Wahl eines Mitglieds des Rundfunkrates
der Rundfunkanstalt Deutschlandfunk
(Drucksache 142/67) 38 D**

Beschluß: Minister Dr. Kassmann wird
gewählt 38 D

Nächste Sitzung 38 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Altmeier
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Koschnick (Bremen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Schwarz, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Bauer, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Albertz, Regierender Bürgermeister
Hoppe, Senator für Finanzen
Kirsch, Senator für Justiz
Dr. Habenicht, Senator für Gesundheitswesen

Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister
Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres
Dr. Bortischeller, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Kassmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

von Hassel, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

A)

(C)

Stenographischer Bericht

306. Sitzung

Bonn, den 17. März 1967

Beginn: 10.10 Uhr.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Meine verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 306. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Ihnen ist dazu noch rechtzeitig ein Nachtrag zugeleitet worden, durch den die Tagesordnung um zwei weitere Punkte ergänzt wird.

Die Punkte 19:

(B) Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen (Drucksache 108/67)

und 24:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv) (Drucksache 42/67)

der vorläufigen Tagesordnung sollen abgesetzt und den zuständigen Ausschüssen zur erneuten Prüfung zugewiesen werden.

Anträge oder Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß die Tagesordnung genehmigt ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl (Drucksache 153/67).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Dr. Kassmann das Wort.

Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatte: Herr Präsident, meine Dame, meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 304. Sitzung am 10. Februar 1967 hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 3. Februar 1967 verabschiedeten Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat einen Änderungsvorschlag beschlos-

sen, der Ihnen in Drucksache 153/67 vorliegt. Ich darf in gebotener Kürze dazu folgendes bemerken.

Die **Sammlung von Altöl** und seine **Aufbereitung zu Schmieröl** wurde bisher **aus Bundesmitteln gefördert**. Die Höhe der Beihilfe betrug gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl in seiner bisherigen Fassung in den Jahren 1964, 1965 und 1966 22,90 DM je 100 kg Schmieröl. Die Zahlung dieser Beihilfe sollte nach der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Novelle zu dem vorbezeichneten Gesetz zwar um zwei Jahre verlängert, aber in 1967 auf 17,— DM und für 1968 auf 14,— DM je 100 kg Schmieröl gesenkt werden.

Demgegenüber hat der Bundesrat verlangt, die Beihilfe in Höhe von 19,50 DM in dem genannten Zeitraum fortzugewähren. Zur Begründung wird im wesentlichen auf die gesundheitspolitischen Gefahren hingewiesen, die mit einer niedrigen Beihilfe verbunden wären. (D)

Die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Beihilfesätze gleichen nach den Feststellungen der Bundesregierung den Verlust nicht mehr aus, der bei den altölverarbeitenden Unternehmen ohne die Beihilfe je 100 kg im Durchschnitt eintreten würde. Die schwerwiegende Folge hiervon würde sein, daß die Altölsammlung erheblich nachließe und mehr Altöl weggeschüttet oder auf sonstige Weise unsachgemäß beiseite gebracht würde. Die hierdurch eintretende Gefährdung vor allem unseres Trinkwassers stünde in gar keinem Verhältnis mehr zu der Einsparung von z. B. nur 3 Millionen DM, die der Bundestagsbeschluß für 1967 bewirken würde. Aus diesen Gründen hat der Vermittlungsausschuß dem Verlangen des Bundesrates entsprochen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 98. Sitzung am 15. März 1967 den Antrag des Vermittlungsausschusses angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich das Hohe Haus, zu dem so geänderten Gesetz die Zustimmungsbefähigung festzustellen und die Zustimmung zu erteilen. Die Zustimmungsbefähigung ergibt sich daraus, daß das Gesetz über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl seinerzeit mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist.

(A) **Vizepräsident Dr. Altmeier:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zur Abgabe von Erklärungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kann ich davon ausgehen, daß auch der Bundesrat mit dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses einverstanden ist und dem Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zustimmt**. — Ich höre keinen Widerspruch. Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, des Gesetzes über das Branntweinmonopol und des Zollgesetzes (Steueränderungsgesetz 1967) (Drucksache 110/67).

Zur Berichterstattung erteile ich das Wort Herrn Finanzminister Qualen (Schleswig-Holstein).

Qualen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundestag hat am 23. Februar 1967 ein für die Finanzwirtschaft des Bundes bedeutsames Gesetz in der Fassung der Ihnen vorliegenden Drucksache 110/67 verabschiedet. Es soll dazu beitragen, die Deckungslücken im Bundeshaushalt 1967 zu schließen.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Gesetzentwurf sah vor, die Zahlungsfristen bei verschiedenen Verbrauchsteuern, die teilweise zu zinsloser Kreditgewährung des Bundes an die Steuerzahler führten, zu verkürzen; weiter sollte die Mineralölsteuerfreiheit des Eigenverbrauchs der Mineralölherstellungsbetriebe und die Tabaksteuerfreiheit der Deputate aufgehoben und die Umsatzsteuervergütung beim aktiven Eigenveredlungsverkehr eingeschränkt werden. Die letztgenannten beiden Punkte der Vorlage sind nicht verwirklicht worden. Der Bundestag war der Meinung, daß die Streichung der traditionellen Tabaksteuerbefreiung für die den Arbeitnehmern zustehenden Deputate nicht angebracht sei, weil sie unvermeidliche Auswirkungen auf die Tarifverträge in der Tabakindustrie haben würde. Die Umsatzsteuerregelung ist im Hinblick auf das zu erwartende neue Umsatzsteuersystem, in dem eine solche Vorschrift gegenstandslos wäre, gestrichen worden.

Das vorliegende Gesetz schafft für den Steuerschuldner kürzere Zahlungsfristen bei der Tabaksteuer für Zigaretten, bei der Branntweinmonopolabgabe, der Schaumweinsteuer, der Kaffeesteuer, der Teesteuer, der Umsatzausgleichsteuer, der Mineralölsteuer und bei den Zöllen, die schon ab 1. April 1967 wirksam werden sollen. Es beseitigt außerdem, allerdings erst ab 1. Januar 1968, das sogenannte Mineralölsteuerprivileg, das eine steuerfreie Verwendung von Mineralöl im Herstellungsbetrieb zuläßt.

Aus diesem Gesetz werden für den Bund Mehreinnahmen von 915 Millionen DM im Rechnungsjahr 1967 und weitere 162 Millionen DM im Rechnungsjahr 1968 erwartet.

Im einzelnen ist zu den Änderungen noch folgendes zu bemerken. (C)

Bei der **Verkürzung der Zahlungsfristen** ist der allgemeine Grundsatz, daß der Steuerschuldner die Verbrauchsteuern nicht früher zahlen soll, als er sie von seinem Abnehmer im Preis der besteuerten Ware erhält oder erhalten kann, beachtet worden. Mit Ausnahme der Zigarettensteuer und der Mineralölsteuer sind die Zahlungsfristen jeweils um einen Monat verkürzt worden. Bei der Zigarettensteuer ist die Regelung nur auf die Jahre 1967, 1968 und 1969 beschränkt. Sie weicht auch von den übrigen Regelungen insofern ab, als nur der Zahlungstermin des 12. Januar auf den 27. Dezember vorgezogen wird. Dadurch erhält der Bund noch im Haushaltsjahr 1967 die gewünschte Mehreinnahme, andererseits wird die Liquidität der Zigarettenindustrie nur zum Jahresende belastet.

Im Finanzausschuß ist darauf hingewiesen worden, daß die vorgesehene Verkürzung der Zahlungsfristen bei der **Schaumweinsteuer** die Sektellereien zu einer nicht zumutbaren Vorfinanzierung dieser Steuer zwingt. Der Bundesfinanzminister wird deshalb nach den im Finanzausschuß abgegebenen Erklärungen die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit nochmals überprüfen und die gegebenenfalls notwendige Korrektur anlässlich einer möglicherweise schon 1967 erforderlichen Änderung des Schaumweinsteuergesetzes in die Wege leiten.

Schließlich ist zur **Aufhebung des Mineralölsteuerprivilegs** zu bemerken, daß dadurch die deutsche Mineralölindustrie gegenüber den anderen EWG-Ländern benachteiligt wird, weil dort überall der Eigenverbrauch steuerfrei ist. Da die Bestimmung aber erst zum 1. Januar 1968 in Kraft treten soll, wird der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, sich in der EWG um eine einheitliche Regelung zu bemühen. Sollte das nicht gelingen, so muß zu gegebener Zeit eine andere, die deutsche Mineralölindustrie nicht benachteiligende Lösung gefunden werden. (D)

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, wegen des vorliegenden Gesetzes den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird, wie ich sehe, nicht gewünscht.

Der Berichterstatter hat namens des Finanzausschusses dem Bundesrat vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Die Freie und Hansestadt Hamburg empfiehlt dem Bundesrat, außerdem die in Drucksache 110/1/67 vorgelegte Entschließung anzunehmen. Soll dazu eine Begründung gegeben werden? — Das Wort hat Herr Erster Bürgermeister Dr. Weichmann.

Dr. Weichmann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann mich auf die schriftliche Begründung beziehen. Im ganzen handelt es sich darum, daß wir hier durch eigene Maßnahmen im EWG-Raum eine **Diskriminierung** der

A) **deutschen Mineralölindustrie** vornehmen und sie etwa bei Erwägungen über die Neugründung von Raffinerien geradezu zwingen, ins Ausland zu gehen, anstatt ein Teil der deutschen Wirtschaft zu werden. Deswegen legen wir in Hamburg Wert darauf, daß möglichst auch hier die Wettbewerbsbenachteiligung ausgeräumt wird.

Zum zweiten Punkt unseres Antrages darf ich mich auf die Vorlage beziehen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wer der Empfehlung des Finanzausschusses, hinsichtlich des Steueränderungsgesetzes 1967 einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**, folgen will, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über die von Hamburg vorgelegte Entschließung in Drucksache 110/1/67, die Herr Professor Dr. Weichmann soeben begründet hat, abstimmen.

(Dr. Kassmann: Bitte getrennte Abstimmung!)

— Wir stimmen dann zunächst über Ziff. 1 ab. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist auch diese **Entschließung angenommen**.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

B)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Aufnahme und Bereitstellung von Krediten zur Belebung der Investitionstätigkeit und zur Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums im Rechnungsjahr 1967 (Kreditfinanzierungsgesetz 1967) (Drucksache 111/67).

Zur Berichterstattung erteile ich das Wort Herrn Finanzminister Qualen (Schleswig-Holstein).

Qualen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vom Bundestag am 23. Februar verabschiedete Kreditfinanzierungsgesetz, das Ihnen in der Drucksache 111/67 vorliegt, soll die Rechtsgrundlage für einen — bisher als **Eventualhaushalt** bezeichneten — besonderen **Investitionshaushalt des Bundes** schaffen. Bereits in der Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966 war der Eventualhaushalt angekündigt worden. Seine baldige Inkraftsetzung wurde in den Beschlüssen der Bundesregierung vom 19. Januar 1967 vorgesehen. Ziel dieses Haushalts ist es, zur Überwindung der gegenwärtigen konjunkturellen Schwierigkeiten die Wirtschaftstätigkeit durch staatliche Investitionsmaßnahmen zu beleben. Das Kreditfinanzierungsgesetz gibt dem Bundesminister der Finanzen die Ermächtigung, im Rechnungsjahr 1967 zusätzliche Kredite bis zur Höhe von 2,5 Milliarden DM aufzunehmen und die dadurch beschafften Geldmittel im Einvernehmen

mit dem Bundeswirtschaftsminister zur Finanzierung zusätzlicher Investitionsprogramme in den durch § 2 bestimmten Bereichen bis zur Höhe der jeweils festgelegten Beträge zu verwenden. Das bereits angelaufene Sofortprogramm in einem Umfang von 850 Millionen DM wird durch § 4 Abs. 2 legalisiert und in den Gesamtrahmen von 2,5 Milliarden DM integriert. (C)

Das Gesetz geht, wie erwähnt, auf einen Entwurf der Bundesregierung zurück; es ist jedoch aus Zeitgründen als **Initiativentwurf der Fraktionen** der Regierungsparteien im Bundestag eingebracht und dort binnen einer Woche verabschiedet worden. Für dieses Verfahren hat der Herr Bundesfinanzminister in der Finanzministerkonferenz vom 9. Februar um Verständnis gebeten und dabei ausdrücklich betont, daß es sich bei einer derartigen **Übergehung des Bundesrates** um eine **Ausnahme** handeln müsse. Diese Erklärung ist von einem Vertreter der Bundesregierung in der Finanzausschußsitzung wiederholt worden. Namens des Finanzausschusses möchte ich den Ausnahmecharakter eines derartigen Verfahrens noch einmal mit aller Entschiedenheit unterstreichen.

Erhebliche Bedenken sind im Finanzausschuß geäußert worden, weil angesichts der nur globalen Aufteilung der 2,5 Milliarden DM auf die in § 2 genannten Bereiche für den Finanzausschuß und das Plenum des Bundesrates keine Möglichkeit besteht, die Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen zu prüfen und die Gestaltung der Investitionsprogramme im einzelnen im parlamentarischen Verfahren zu beeinflussen. Dagegen soll nach § 4 Abs. 1 die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages für die Festlegung der Investitionsprogramme — mit Ausnahme des in Abs. 2 geregelten Sofortprogramms — erforderlich sein. Nach der vorgesehenen Terminplanung für die Aufstellung und Durchführung der Programme wird die in § 3 vorgesehene Übernahme der Investitionsmaßnahmen in den Entwurf des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1967 im wesentlichen nur noch deklaratorische Bedeutung haben. Damit sind praktisch Ausgaben des Bundes in sehr erheblicher Höhe **der verfassungsrechtlichen Mitwirkung des Bundesrates entzogen**. Gleichwohl schlägt der Finanzausschuß dem Plenum vor, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen dieser Fragen abzusehen, weil die Wirtschaftslage eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes notwendig macht. Er empfiehlt jedoch, die Bedenken in Form einer **Entschließung** zum Ausdruck zu bringen, in der insbesondere die Erwartung ausgesprochen wird, daß in künftigen ähnlich gelagerten Fällen — etwa bei der Beratung des Stabilitätsgesetzes — Regelungen getroffen werden, durch welche die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats gewahrt bleiben. (D)

In grundsätzlicher Hinsicht weist der Finanzausschuß ferner mit Nachdruck darauf hin, daß nach seiner Auffassung mit den Leistungen des Bundes auf Grund des Kreditfinanzierungsgesetzes **keine Dotationsauflagen für die Länder** verbunden werden dürfen. Etwaige Forderungen nach einer finan-

- (A) ziellen Beteiligung der Länder würden auch im Widerspruch zu der eindeutigen Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers vor der Finanzministerkonferenz am 9. Februar 1967 stehen, wonach der Einsatz der Mittel des Eventualhaushalts nicht von Dotationsauflagen abhängig gemacht werden soll. Diese Erklärung ist nach Auffassung des Finanzausschusses im Namen der Bundesregierung abgegeben worden. Ich wäre um so dankbarer, wenn sie heute vor dem Bundesratsplenum wiederholt werden würde, als bekanntgeworden ist, daß von einzelnen Ressorts bereits die Forderung nach Mitleistungen erhoben worden ist.

In diesem Zusammenhang muß ich noch auf die bei der Ausschlußberatung behandelte Frage eingehen, ob die Mittel des Gesetzes nur als **Darlehen** vergeben werden können. Eine solche Auslegung scheint auf den ersten Blick nach der Gesetzesüberschrift und der Fassung des § 1 Abs. 2 nahezuliegen. Diese Frage ist jedoch in der Ausschlußsitzung von dem Vertreter der Bundesregierung dahin gehend beantwortet worden, daß **auch Zuschüsse möglich** seien; eine Auslegung des § 1 Abs. 2 im Sinne ausschließlicher Darlehensgewährung für die Programme nach § 2 scheidet schon deshalb aus, weil eine Reihe von Maßnahmen, z. B. im Hoch-, Fernstraßen- und Wasserstraßenbau, in Form unmittelbarer Verausgabung über die Bundesverwaltung bzw. Bundesauftragsverwaltung vollzogen werde. Der Finanzausschuß geht von der Erwartung aus, daß auch heute für die Bundesregierung eine Erklärung abgegeben wird, wonach entsprechend

- (B) dem Wesen der jeweiligen Maßnahme und der bisher üblichen Finanzierung auch Zuschüsse auf Grund des Kreditfinanzierungsgesetzes gewährt werden können. Würden für Maßnahmen in den Ländern, die bisher aus dem Bundeshaushalt mit Zuschüssen gefördert worden sind, die Mittel nach dem vorliegenden Gesetz nur als Darlehen vergeben, so hätte das zur Folge, daß die Kosten derartiger Maßnahmen — von dem Vorteil des niedrigen Zinssatzes abgesehen — in voller Höhe von den Ländern bzw. von den wiederum durch die Länder zu unterstützenden sonstigen Trägern aufzubringen wären. Im Ergebnis wären dadurch die Länder mit einer weit über andere Mitleistungsquoten hinausgehenden Dotationsauflage belastet.

Endlich ist in der Ausschlußberatung die vom Bundestag bei der Verabschiedung neu eingefügte Bestimmung des § 2 Abs. 2 erörtert worden, wonach **Gebiete mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit** bei der Auftragsvergabe bevorzugt zu berücksichtigen sind. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß hierdurch die besondere Beachtung der Lage in Gebieten, in denen die Wirtschaftsabschwächung und Gefährdung des Beschäftigungsstandes in Kurzarbeit und Feierschichten zum Ausdruck kommen, nicht ausgeschlossen wird. Die Probleme der konjunkturellen und der konjunkturbedingt verstärkten in Erscheinung tretenden strukturellen Schwächen waren in Verbindung mit den Zielen des Gesetzes Gegenstand eingehender Diskussion. Dabei bestand Einvernehmen darüber, daß auch und gerade die Länder zusätzliche Investitionsausgaben bewirken

müßten. Wie schon bei der Behandlung des Zweiten Gesetzes über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist auf den aus ihrer Finanzsituation herrührenden besorgniserregenden Rückgang der Investitionsleistungen bei Ländern und Gemeinden hingewiesen worden. Da nach der offiziellen Mitteilung über das am 1. März mit Spitzenorganisationen und Sachverständigen geführte Gespräch des Herrn Bundeswirtschaftsministers die in der Zielprojektion angestrebte Wachstumsrate es erfordert, daß auch die **Länder und Gemeinden ihre Investitionsausgaben nicht kürzen, sondern erhöhen**, dürfte hier der schwache Punkt in der gesamtwirtschaftlichen Konzeption der Bundesregierung liegen. Der Finanzausschuß gibt jedoch der Hoffnung Ausdruck, daß die zusätzlichen Investitionen auf Grund des vorliegenden Gesetzes zusammen mit den Investitionsanreizen durch die Abschreibungsvergünstigungen und den kreditpolitischen Maßnahmen der Bundesbank die erhoffte Wirkung haben werden, die Wirtschaftsentwicklung aus der gegenwärtigen Schwächeperiode herauszuführen und die angestrebte Wachstumsrate zu erreichen.

Vor allem im Hinblick auf die Notwendigkeit einer schnellen Verabschiedung des Gesetzes schlage ich demgemäß namens des Finanzausschusses vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und die in der Drucksache 111/1/67 formulierte Entschließung anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort Herrn Ministerpräsident Dr. Filbinger.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat erwogen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen, um zu erreichen, daß entweder § 2 Abs. 2 des Gesetzes, wonach bei der Vergabe von Aufträgen aus dem Eventualhaushalt **Gebiete mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit** bevorzugt zu berücksichtigen sind, gestrichen wird, oder daß wenigstens der Begriff „Gebiete mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit“ durch den Begriff „Gebiete mit ungünstiger Arbeitsmarktlage“ ersetzt wird.

Die Landesregierung hat großes Verständnis für das Anliegen, daß ein erheblicher Teil der zusätzlichen Kreditmittel in Gebiete mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit gelenkt werden soll. Sie muß aber darauf hinweisen, daß eine Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit sich nicht nur in hoher Arbeitslosigkeit in bestimmten Gebieten, sondern auch auf andere Weise, regional und nach Branchen verschieden, zeigen kann.

Wichtige Industriebetriebe zögern, Entlassungen in einem größeren Ausmaß vorzunehmen. Sie zeigen vielmehr das Bestreben, ihre eingearbeiteten hochwertigen Belegschaften möglichst lange zu halten, damit sie Aufträge, die nicht zuletzt auch im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf erwartet

(A) werden, kurzfristig übernehmen können. Sie ziehen es daher oftmals vor, zur Überbrückung bestehender Schwierigkeiten auf Kurzarbeit auszuweichen. Es kommt hinzu, daß die konjunkturelle Abschwächung sich nicht nur in Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit niederschlägt, sondern zum Beispiel auch darin, daß Gastarbeiter in ihre Heimatländer zurückkehren. Dies trifft in besonderem Maße auf Baden-Württemberg zu, wo die Zahl der zurückgekehrten ausländischen Arbeitnehmer weit über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Der Vertreter der Bundesregierung im Finanzausschuß des Bundesrates hat daher mit Recht darauf hingewiesen, daß die Frage der Arbeitslosigkeit nur ein **sekundäres Merkmal** für den **Einsatz der Mittel des Eventualhaushalts** sein kann.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg geht davon aus, daß die Bundesregierung zu dieser Erklärung ihres Vertreters im Finanzausschuß steht, und erwartet, daß auch andere als die Gebiete mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit bei der Vergabe von Aufträgen aus den zusätzlichen Investitionsprogrammen angemessen berücksichtigt werden.

Mit Rücksicht darauf und um das Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu verzögern, sieht die Landesregierung davon ab, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Sie wird dem Gesetz zustimmen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich erteile nunmehr das Wort dem Herrn Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder Professor Dr. Schmid.

(B)

Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich verstehe, daß dieses Hohe Haus Bedenken über die Art und Weise geäußert hat, wie dieses Gesetzgebungsverfahren gehandhabt worden ist. Es ist aber nie die Absicht der Bundesregierung gewesen, den vom Grundgesetz für die Gesetzgebung vorgesehenen Gang der Dinge zu mißachten. Es leidet keinen Zweifel, daß der **Bundesrat einen grundgesetzlichen Anspruch** darauf hat, daß **Gesetzesvorlagen der Bundesregierung ihm im ersten Durchgang** vorgelegt werden, ehe sie an den Bundestag gehen.

Auf der anderen Seite haben die Fraktionen des Bundestages ein ebenfalls unbestreitbares Recht, Initiativanträge einzubringen. Das Normale wird dabei sein, daß sie diese Anträge selbst erarbeiten. Aber die **Fraktionen** haben durchaus das Recht — das ist wohl auch nie bestritten worden —, sich für ihre **Initiativanträge** einer Vorlage zu bedienen, die **von der Regierung erstellt** worden ist. Aber ich betone ausdrücklich, daß ein solches Verfahren die **strikte Ausnahme** bleiben muß. Wenn die Bundesregierung sich in diesem Falle mit diesem Verfahren einverstanden erklärt hat, dann wegen der ganz besonderen Dringlichkeit der Gesetzesvorlage, um die es sich hier handelt. Denn die angestrebte Wirkung wäre unter Umständen vereitelt oder zumindest abgeschwächt worden, wenn das normale Ge-

setzgebungsverfahren mit den Fristen, die Sie kennen, eingehalten worden wäre. Diese Dringlichkeitserwägung war nicht etwa eine solche administrativer Art — das würde ein solches Verfahren nicht rechtfertigen —, sondern der Grund, weswegen die Verkürzung des Gesetzgebungsganges für notwendig angesehen wurde, war, daß unmittelbar rasch gehandelt werden mußte, um schwersten Schaden von unserem Volke abzuwenden. Ich betone noch einmal, daß es sich hier um eine strikte Ausnahme gehandelt hat. Ich bitte das Haus um Verständnis und — wenn möglich — um Absolution.

(C)

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Bundesminister für die soeben abgegebene Erklärung, soweit es sich um die **Feststellung der Ausnahme** handelt. Auf der anderen Seite, Herr Bundesminister, sind wir der Auffassung, daß es selbstverständlich Dinge geben kann, die eine besondere Eile notwendig machen. Vielleicht darf ich anregen, daß wir uns in diesem Fall vorher entsprechend verständigen und eine Übereinstimmung herbeiführen. Es macht zweifellos in der Öffentlichkeit einen schlechten Eindruck, wenn zu lesen war, daß man diesen Weg gewählt habe, um eben letztlich den Bundesrat zu umgehen. Wir haben soeben gehört, daß das nicht beabsichtigt war, und ich darf Ihnen deshalb für die diesbezügliche Erklärung danken.

Nunmehr erteile ich das Wort Herrn Bundesfinanzminister Dr. Strauß.

Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst darf ich dem Herrn Berichterstatter Staatsminister Qualen für seine Ausführungen danken, mit denen er Inhalt und Zweck des Kreditfinanzierungsgesetzes umrissen und die Absicht dargelegt hat, die die Bundesregierung mit diesem Gesetz verfolgt. Zugleich darf ich auch namens der Bundesregierung eine gewisse Befriedigung und einen weiteren Dank darüber ausdrücken, daß dieses Gesetz, das erst am 17. Februar in erster Lesung im Bundestag behandelt worden ist, bereits heute, also nur vier Wochen später — eine für den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens in der Bundesrepublik außerordentlich kurze Frist —, vor seiner Verabschiedung steht. Die **schnelle Behandlung** dieses Gesetzes war für die **Bundesregierung ein besonders dringendes Anliegen**. Deswegen ist das Kreditfinanzierungsgesetz auf diesem Wege eingebracht werden. Eingehende Ausführungen dazu hat Herr Bundesminister Dr. Carlo Schmid gemacht, dem ich dafür danken darf. Es war bestimmt nicht die Absicht der Bundesregierung, Herr Präsident, den Bundesrat zu umgehen. Aber es war die Überzeugung der Bundesregierung, daß Maßnahmen dieser Art sich nur dann rechtzeitig und mit durchgreifendem Erfolg auswirken können, wenn die damit verbundenen Aufträge sehr schnell erteilt werden können.

(D)

Ich darf hier auch darauf hinweisen, daß auch die **Bundesbank** innerhalb einer sehr kurzen Frist mehrmals Maßnahmen getroffen hat, die auf eine

- (A) Situationsbeurteilung von seiten der Bundesbank schließen lassen, die sich doch erheblich von manchen Annahmen im Sommer und Herbst letzten Jahres unterscheidet.

Ich darf in dem Zusammenhang, wenn von der Öffentlichkeit die Rede war, mir auch die bescheidene Bemerkung erlauben, daß die verhältnismäßig lange Dauer des Ringens um die Erarbeitung der **Richtlinien für die Vergabe der 660 Millionen** nicht gerade ungeteilten Beifall gefunden hat, sondern daß die Öffentlichkeit aus gutem sachlichen Grunde eine rasche Einigung verlangt. Man verhandelt darüber ohne Zweifel schon zu lange.

Wie notwendig die von der Bundesregierung vorgesehenen zusätzlichen Investitionsmaßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit sind, wird durch die wirtschaftliche Entwicklung in den ersten Monaten dieses Jahres unterstrichen. Daraus wird deutlich, daß etwas geschehen muß, und zwar schnell geschehen muß. Die Bundesregierung kann sich, glaube ich, in dieser Beurteilung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation mit dem Bundesrat einig wissen.

- (B) Vielleicht ist den Mitgliedern des Bundesrates auch bekannt, daß die **Steuereinnahmen** des Bundes im Januar und Februar, die bei Vorlage des Haushalts 1967 mit einem Plus von 10 % gegenüber dem Vorjahr angesetzt worden waren, in dem jetzt vorliegenden Ergebnis ein Plus von 3 % ausweisen. Das würde bedeuten, daß eine Fortsetzung dieser Entwicklung über das ganze Jahr hin zu einem erheblichen Defizit des immer noch nicht verabschiedeten Bundeshaushalts 1967 im voraus führen würde. Wir haben aber schon auf die Unsicherheitsfaktoren im Haushalt 1967 hingewiesen: den einen, der sich aus der abermaligen Verschlechterung des Basisjahres 1966 um über 900 Millionen ergibt, und den anderen, daß möglicherweise die erwartete und dem Haushalt in Übereinstimmung mit der Bundesbank zugrunde gelegte Wachstumsrate von 5 % des nominalen Sozialprodukts nicht erreicht werden wird.

Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters lassen Sie mich noch zu einigen Fragen Stellung nehmen, die den Bundesrat bei der Behandlung dieses Gesetzes bewegen.

Der Finanzausschuß hat Ihnen die Annahme einer Entschließung zu den §§ 3 und 4 des Gesetzes empfohlen. Ich habe großes Verständnis dafür, wenn der **Bundesrat** auf seinen verfassungsrechtlich festgelegten **Mitwirkungsbefugnissen bei der Gesetzgebung** besteht. Ich habe bereits vorher darauf hingewiesen, daß eine Umgehung des Bundesrates, so wie es Herr Kollege Carlo Schmid eingehend begründet hat, wirklich nicht beabsichtigt ist. Aber wir stehen hier unter Zeit- und Sachzwang. Das ist der einzige Grund für das eingeschlagene Verfahren.

Es dürfte heute kaum einen Zweifel darüber geben, daß die Maßnahmen, die das Kreditfinanzierungsgesetz ermöglichen soll, sofort in Angriff genommen und durchgeführt werden müssen, wenn sie den gewünschten Erfolg haben sollen. Aus diesem Grunde kann auch die Inangriffnahme der

zusätzlichen Investitionsmaßnahmen auf keinen Fall bis zur Verabschiedung des Haushalts für das Jahr 1967 zurückgestellt werden, wenn auch die hier gegebenen Kredite in einen besonderen Teil des außerordentlichen Haushalts 1967 nachträglich eingebaut werden. Es war auch keinesfalls die Absicht der Bundesregierung, den Bundesrat von einer Mitwirkung bei der **Aufteilung der Globalsumme** des § 2 Abs. 1 und der **Festlegung der Einzelprogramme** auszuschließen. Die Bundesregierung hat deshalb alles darangesetzt, die Einzelmaßnahmen so rechtzeitig aufzugliedern, daß sie dem Finanzausschuß des Bundesrates wie dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages am 14. März 1967, also noch vor dem zweiten Durchgang, mitgeteilt werden konnten. Wegen der konjunkturpolitischen Notwendigkeiten, die ein schnelles Handeln von uns verlangen, freue ich mich besonders über die verständnisvolle Haltung des Finanzausschusses, der trotz der in der Entschließung aufgeworfenen Bedenken dem Hohen Hause vorgeschlagen hat, die in den §§ 3 und 4 des Gesetzes getroffenen Regelungen nicht zum Anlaß zu nehmen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

(Wertz: Ausnahmsweise!)

Bei der Behandlung des Gesetzes im Finanzausschuß des Bundesrates hat auch die vom Berichterstatter angeschnittene Frage eine Rolle gespielt, wieweit der Einsatz der Mittel des Kreditfinanzierungsgesetzes von einer entsprechenden finanziellen Beteiligung der Länder — einer sogenannten **Dotationsaufgabe** — abhängig gemacht werde. Ich habe bereits auf der Finanzministerkonferenz — wie der Herr Berichterstatter dankenswerterweise bemerkt hat — am 9. Februar 1967 erklärt, daß den Ländern **keine Dotationsaufgabe** gemacht werden sollen. Im übrigen sind auch nach dem jetzt vorliegenden Haushaltsgesetz **Dotationsaufgaben** nicht zwingend vorgeschrieben; in einzelnen Fällen, besonders bei finanzschwachen Ländern, kann davon abgesehen werden. Die Mittel des Investitionshaushalts sollen zum Zwecke der Wiederbelebung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit als zusätzliche Mittel gegeben werden. Dieser Zweck kann nicht dadurch gefährdet werden, daß möglicherweise ein Land nicht in der Lage ist, seinerseits entsprechende Mittel bereitzustellen. Ein schnelles Wirksamwerden der Investitionsmaßnahmen des Bundes ist nur dann gewährleistet, wenn die dafür eingesetzten Mittel schnell in den Wirtschaftskreislauf fließen. Überdies ist das Volumen des Investitionshaushalts so bemessen, daß die vom Bund vorgesehenen Mittel voraussichtlich ausreichen, den gewünschten konjunkturbelebenden Effekt herbeizuführen, wenn sich die anderen damit verbundenen Faktoren ebenfalls rechtzeitig heilsam auswirken. Es war deswegen niemals daran gedacht, den Ländern entsprechende Leistungen abzuverlangen. Diese Feststellung gilt auch heute noch, Herr Präsident, in vollem Umfang.

Der Herr Berichterstatter hat außerdem, wenn ich es richtig festgehalten habe, erklärt, daß den Länderhaushalten aus den hier gewährten Darlehen

(A) keine weiteren Belastungen erwachsen dürfen. Er sagte, daß entsprechend dem Wesen der jeweiligen Maßnahmen und der Art der bisherigen Finanzierung auch Zuschüsse aus diesem Kreditvolumen möglich gemacht werden müßten. Nach meiner Kenntnis der Dinge handelt es sich hier in der Hauptsache um etwa 150 Millionen DM aus den 200 Millionen DM, die für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Ich darf namens der Bundesregierung erklären, daß, wenn auch das Gesetz im allgemeinen nur Kreditmaßnahmen und Darlehen vorsieht, **Zuschüsse** auf diesem Gebiet **nicht ausgeschlossen** sind. Ich darf das mit der Maßgabe tun, daß auf keinen Fall durch Maßnahmen im Zuge der Ausführung dieses Gesetzes den Länderhaushalten neue Belastungen zufließen. Ich hoffe, daß damit dieser Punkt geklärt ist.

Durch das Kreditfinanzierungsgesetz in seiner jetzigen Form wird es nach Überzeugung der Bundesregierung auch möglich sein, nachhaltige Impulse auf die Konjunkturentwicklung auszuüben und den gegenwärtigen Konjunkturabschwung aufzufangen, an dessen Ende allmählich angekommen zu sein wir hoffen. Ich sehe mich jedoch auf Grund einiger vielleicht verzerrter Darstellungen, die in der Diskussion über den Investitionshaushalt laut geworden sind, veranlaßt, einige Bemerkungen zu machen.

(B) Selbst wenn der Bund durch das Kreditfinanzierungsgesetz in die Lage versetzt wird, zusätzliche Investitionsmaßnahmen von 2,5 Milliarden DM durchzuführen, so bedeutet das nicht, daß der Bund im Geld schwimmt. Ich bin mir auch im Zusammenhang mit den 1,5 Milliarden DM kurzfristiger Verschuldung in Erfüllung des Offset-Abkommens, aufgenommen auf dem Geldmarkt durch Begebung kurzfristiger Papiere, im Zusammenhang mit der Verschuldung gegenüber der Bundesbank in Höhe von 800 Millionen, wofür die Deutsche Bundesbank deutsche Nachkriegsschulden, bis 1980 fällig, vorzeitig an die USA zurückgezahlt hat, und im Zusammenhang mit diesem Kreditfinanzierungsgesetz bewußt, daß damit eine weitere **kurzfristige Verschuldung des Bundes** in Höhe von 4,8 Milliarden oder mindestens 4 Milliarden DM erfolgt ist. Es muß eines Tages eine Umsetzung entweder in ordentliche Haushaltstitel im Rahmen der Laufdauer der ausgebenen Papiere vorgenommen werden, oder es muß, was nur unter größter Vorsicht geschehen könnte, eine Umwandlung in langfristige Kapitalmarkttitel erfolgen. Ich mache dabei aus der Meinung der Bundesregierung keinen Hehl, daß der **Kapitalmarkt** in erster Linie für den **Investitionsbedarf der privaten Wirtschaft** zur Verfügung stehen soll und nicht durch die öffentliche Hand in dem Maße ausgeräumt werden kann, daß der Kapitalmarkt für die Finanzierung privatwirtschaftlicher Investitionsvorhaben nicht mehr in dem notwendigen Umfang zur Verfügung steht. Dann bleibt als drittes Mittel noch die Prolongierung kurzfristiger Kredite übrig.

Also hier schwimmt der Bund nicht im Geld, sondern der Bund nimmt eine neue Belastung auf sich, auch mit erheblichen Zinsbelastungen, die sich

(C) im Einzelplan 32, im Schuldenhaushalt auswirken werden. Diese Schulden müssen eines Tages in dieser oder jener Form konsolidiert werden. Die daraus erwachsenden Belastungen, sowohl Zinsen wie Rückzahlungen, sind heute bereits als Datum in die mittelfristige Finanzplanung eingefügt, weil wir gar keinen Grund haben — sei es irgendwann, sei es auch frühzeitig — uns in eine Euphorie hineinzuamövrieren, deren Folgen wir sehr bald zu spüren bekommen würden.

Die **Finanzierung** der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen soll insgesamt über **kurzfristige Geldmarktmittel** erfolgen, eine Finanzierung also, die unter normalen Umständen oder für einen privaten Unternehmer nicht in Betracht gezogen werden könnte. Diese Art der Finanzierung macht deutlich, daß es sich hier um ganz außergewöhnliche Maßnahmen handelt, die auf Grund der konjunkturellen Situation unabweisbar notwendig sind. Die Maßnahmen dienen ausschließlich — das kann nicht deutlich genug unterstrichen werden — dem Zweck einer schnellen Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit.

Die Bundesregierung hat mit Freude festgestellt, daß die **Arbeitslosenzahl** in der ersten Hälfte des Monats März um 50 000 zurückgegangen ist, nachdem sie bereits in der zweiten Hälfte des Monats Februar entgegen sehr ungünstigen Prognosen gleichgeblieben war. Es wäre aber verfrüht, daraus schon zu schließen, daß sich etwa der psychologische Ankündigungseffekt dieses Gesetzes und anderer Maßnahmen bereits „par anticipation“ ausgewirkt hätte. Wir werden ohne Zweifel noch einige Monate brauchen, um die wirkliche Entwicklung abzuwarten, und ich könnte nur vor einer verfrühten Euphorie warnen. Uns stehen noch schwierige Monate bevor. (D)

Strukturellen oder regionalen Gesichtspunkten kann deswegen nur im Rahmen der Zwecksetzung des Gesetzes Rechnung getragen werden. Dabei muß man sich bewußt sein, daß die Verschuldung zur Durchführung der zusätzlichen Investitionsmaßnahmen — wie vorher bereits erwähnt — eine nicht unerhebliche Vorbelastung des Schuldenhaushalts bedeutet. Bei der Art der Finanzierung des Investitionshaushalts ist es deswegen berechtigt, **nur solche Investitionen** zu tätigen, die neben dem schnell wirksamen konjunkturpolitischen Effekt auch **von langfristigen Nutzen für unsere gesamtwirtschaftliche Entwicklung** sind. Dieser Maßstab — da es ja kein Notstandsprogramm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist — ist auch für die Bundesregierung bei der Ausfüllung der Gesamtrahmen mit Einzelvorhaben verbindlich gewesen. Aus diesem Grunde konnte auch verschiedentlich geäußerten Wünschen nach einer Pauschalaufschlüsselung der Mittel des Investitionshaushalts oder nach vorrangiger Berücksichtigung ausschließlich regionaler oder struktureller Gesichtspunkte nicht Rechnung getragen werden.

Ich möchte mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, daß von der konjunkturellen Wirkung des Investitionshaushalts nicht zuletzt auch die **Steuer-einnahmen** der Jahre 1967 und 1968 abhängen wer-

- (A) den. Das nicht so erfreuliche Ergebnis der beiden ersten Monate 1967 für den Bund habe ich bereits genannt. Die Einnahmeerwartungen für 1967 werden sich, auf das ganze Jahr gesehen, überhaupt nur dann verwirklichen lassen, wenn die Mittel des Investitionshaushalts gezielt zur Verbesserung der Konjunktur eingesetzt werden. Ich darf auch daran erinnern, daß die Maßnahmen des Investitionshaushalts — selbst wenn sie vom Bund allein getragen werden — auch zu einer günstigen Beeinflussung der Einnahmeerwartungen für Länder und Gemeinden automatisch führen werden, wenn der vom Bund beabsichtigte Zweck erreicht wird. Die Bundesregierung ist deswegen bei der Festlegung der Einzelvorhaben bemüht gewesen, zu verhindern, daß die Mittel des Investitionshaushalts für Maßnahmen eingesetzt werden, die die konjunkturpolitischen Voraussetzungen nicht erfüllen. Wir können es uns in dieser Phase nicht leisten, die Mittel des Investitionshaushalts in vielen Kanälen für Maßnahmen zu verwenden, die sicherlich unter anderen Gesichtspunkten als wünschenswert und notwendig bezeichnet werden müssen, aber bei deren Durchführung eine rasche konjunkturbelebende Wirkung nicht zu erwarten war. Es wäre äußerst unsolid, die im Wege kurzfristigen Kredits beschafften Mittel für Zwecke einzusetzen, die die unbedingt erforderliche konjunkturelle Anstoßwirkung von ihrer Natur her nicht haben können. Selbst wenn die Zwecksetzung des Gesetzes, die wir sozusagen diszipliniert im Auge behalten mußten, im Einzelfall zur Zurückweisung durchaus anerkannter Ausgabewünsche geführt hat, so darf auch ich bitten, das Gesetz in der jetzt vorliegenden Form zu verabschieden, damit die Bundesregierung in den Stand versetzt wird, über die bereits erteilten Ermächtigungsbescheide des Sofortprogramms hinaus das in der gegenwärtigen Situation für unsere gesamtwirtschaftliche Entwicklung Notwendige zu tun.

(B)

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Dafür liegt die Drucksache 111/1/67 vor. Ich lasse zunächst über den Vorschlag unter a) in der Drucksache 111/1/67 abstimmen. Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses folgen will, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse dann über die vom Finanzausschuß zur Annahme empfohlene **EntschlieÙung** unter b) der Drucksache 111/1/67 abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. ÄndG LAG) (Drucksache 113/67).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem

Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. (C)

Aus der Mitte des Hauses ist mir der Ihnen in der Drucksache 113/67 vorliegende Vorschlag einer **Erklärung** zugegangen; sie lautet:

Der Bundesrat hat eingehend erwogen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Er hat nur mit Rücksicht auf die einmütige Auffassung des Bundestages davon Abstand genommen. Der Bundesrat legt aber Wert darauf zu erklären, daß die Möglichkeit der Finanzierung ihm noch nicht hinreichend gesichert erscheint und daß er grundsätzliche Bedenken erhebt, Ausgabenbeschlüsse zu fassen, die erst nach fünf Jahren wirksam werden und den künftigen Gesetzgeber präjudizieren.

Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß das Haus dieser Erklärung **zustimmt**. — Das ist der Fall.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Geflügelstatistik (Drucksache 116/67).

In seiner 303. Sitzung am 22. Dezember 1966 hat der Bundesrat die Auffassung vertreten, daß dieses Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**. Wenn Sie einverstanden sind, stelle ich fest, daß der Bundesrat auch heute an dieser **Auffassung festhält**. (D)

Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wenn das Wort nicht gewünscht und nicht widersprochen wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege (Drucksache 114/67).

In seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG hat der Bundesrat das Gesetz am 28. Oktober 1966 für **zustimmungsbedürftig erklärt**. Wenn keine Bedenken erhoben werden, stelle ich fest, daß das nach wie vor die Ansicht des Bundesrates ist.

Der Agrarausschuß, der auf eine Berichterstattung verzichtet hat, empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Protokoll vom 4. April 1966 zur erneuten Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962 (Drucksache 115/67).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Es wird nicht widersprochen. Dann hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**.

A) Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 13. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kongo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 117/67).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt Zustimmung zu dem Gesetz. — Widerspruch erfolgt nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Drucksache 93/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 93/1/67 vor.

Zuerst lasse ich über die Einzelvorschläge unter I abstimmen, und zwar, wenn Sie damit einverstanden sind, en bloc. — Ich höre keinen Widerspruch.

Wer den Vorschlägen unter I zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist II der Drucksache erledigt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen **Stellung zu nehmen**. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(B)

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes (Drucksache 99/67).

Das Wort zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Simonis (Saarland).

Simonis (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Nach der im Jahre 1965 verabschiedeten Fassung des Krankenpflegegesetzes können Bewerberinnen für den Besuch einer Krankenpflegeschule, die lediglich abgeschlossene Volksschulbildung besitzen, u. a. nur zugelassen werden, wenn sie eine Pflegevorschule erfolgreich absolviert haben oder eine Berufsausbildung mit Lehrabschlußprüfung nachweisen; nach der Übergangsvorschrift des § 19 Abs. 4 wird jedoch von diesen Voraussetzungen bei Bewerberinnen, die die Volksschule bis zum 1. Oktober 1968 abgeschlossen haben, abgesehen. Diese gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzes verlängerte Dauer der **Übergangsfrist** geht auf die erfolgreiche Anrufung des Vermittlungsausschusses durch dieses Hohe Haus zurück. Schon damals hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, daß der pflegerische Dienst in den Krankenhäusern der Bundesrepublik auf den Nachwuchs aus den Reihen geeigneter Volksschülerinnen angewiesen ist.

Der Initiativentwurf des Landes Niedersachsen (C) erstrebt nunmehr eine Verlängerung der Frist, innerhalb deren auf die Realschul- oder Berufsausbildung verzichtet wird; die Zulassung zu einer Krankenpflegeschule soll danach ohne Nachweis des Realschulabschlusses oder einer Berufsausbildung möglich sein, wenn die Volksschulbildung bis zum 1. Oktober 1972 abgeschlossen ist.

Ausgangspunkt dieses Anliegens ist die Feststellung, daß ohne Verlängerung der Übergangszeit der **Nachwuchs für Kranken- und Kinderkrankenschwestern** ernsthaft gefährdet sei. Erst nach etwa fünf Jahren und umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit werde sich eine ausreichende Zahl von Volksschülerinnen zum Besuch einer Pflegevorschule entschließen oder andererseits eine ins Gewicht fallende Zahl von Realschülerinnen mit Abschluß den Schwesternberuf ergreifen wollen. Zudem mangle es an Pflegevorschulen.

Diese Gesichtspunkte beherrschten auch die Beratung im Ausschuß für Gesundheitswesen. Dabei wurde am Grundsatz der schulischen Voraussetzungen, wie sie § 8 des Krankenpflegegesetzes vorsieht, festgehalten; jedoch erschienen die Sorgen des Landes Niedersachsen wegen der Folgen der zu kurzen Übergangsfrist begründet. Zwar wird zur Zeit teilweise eine vermehrte Meldung von Volksschülerinnen zu Pflegevorschulen beobachtet; aber die Ausbildungsplätze reichen nicht überall aus. Finanzielle Gründe lassen derzeit eine wesentliche Vermehrung von Ausbildungsplätzen durch die Krankenhausträger sowie eine nennenswerte Unterstützung solcher Maßnahmen durch die Länder nicht zu. Es hat sich im übrigen gezeigt, daß auch Volksschülerinnen den gesteigerten theoretischen Unterrichtsanforderungen in der Regel gewachsen sind. Nach letzter Aussage des Bundesministeriums für Gesundheitswesen fehlen zur Zeit etwa 25 000 bis 30 000 Pflegekräfte, davon 70 % Krankenschwestern und -pfleger.

(D)

Bei dieser Sachlage sah der Ausschuß für Gesundheitswesen als oberste Richtschnur seiner Beratung das Ziel an, den Kranken eine ausreichende Zahl genügend ausgebildeter Krankenschwestern zu sichern. Unter diesem Gesichtspunkt wurde eine Gegenmeinung, wonach mit der Verlängerung der Übergangsfrist eines der wesentlichen Ziele der Änderung des Krankenpflegegesetzes, nämlich die verbesserte Vorbildung der Krankenschwestern, auf längere Zeit aufgegeben werde und der Gesetzentwurf notfalls auch im nächsten Jahr noch rechtzeitig komme, vom Ausschuß nicht übernommen.

Namens des Ausschusses für Gesundheitswesen richte ich an das Hohe Haus die Bitte, der Empfehlung zu folgen, das Gesetz nebst Begründung im Deutschen Bundestag einzubringen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

- (A) Der Ausschuß für Gesundheitswesen schlägt, wie wir soeben gehört haben, dem Bundesrat vor, den Gesetzentwurf nebst Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer der Einbringung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes nebst Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Bestallungsordnung für Tierärzte (Drucksache 83/67).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen sowie des Ausschusses für Kulturfragen und des Agrarausschusses liegen in der Drucksache 83/1/67 vor. Wenn das Wort nicht gewünscht wird, können wir in die Abstimmung über die Empfehlungen eintreten.

Ich rufe I Ziff. 1 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 2 a und b. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme Buchst. c entfällt. Wer 2 a und b zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich über Ziff. 2 c abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Können wir jetzt über die Ziffern 3 bis 13 global abstimmen?

(Widerspruch.)

— Wir stimmen einzeln ab.

Ich rufe Ziff. 3 auf. — Mehrheit!

Ziff. 4! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 5 a! — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 5 b aa! — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 5 b bb! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 5 c! — Mehrheit!

(Zuruf: Über die restlichen Ziffern kann global abgestimmt werden!)

— Dann stimmen wir ab über Ziff. 6, Ziff. 7, Ziff. 8 zusammen mit Ziff. 11 und Ziff. 13, Ziff. 9, Ziff. 10 und Ziff. 12. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **mit der soeben festgelegten Maßgabe** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für das Verfahren bei der amtlichen Untersuchung von vorbehandelten Eiprodukten (Drucksache 66/67).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen finden Sie in der Drucksache 66/1/67 (neu). Außerdem liegt ein Antrag der Freien und

Hansestadt Hamburg in Drucksache 66/2/67 (neu) (C) vor.

Ich lasse zunächst über die Drucksache 66/1/67 (neu) abstimmen.

Wer dem Buchst. a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann Buchst. b! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Jetzt der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg Drucksache 66/2/67 (neu). Hier heißt es im Einverständnis mit dem antragstellenden Land am Anfang des zweiten Absatzes der Begründung: „Der Bundesrat ist der Auffassung...“. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **mit der soeben festgelegten Maßgabe** nach Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1967 (Drucksache 104/67).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Das Land Nordrhein-Westfalen gibt eine Erklärung zu Protokoll. *)

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes (Drucksache 98/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 98/1/67 vor. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung unverändert zuzustimmen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Zustimmung unter Berücksichtigung der in Abschnitt I der Drucksache vorgelegten Änderung.

Ich lasse zunächst über den Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter I abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung zur Änderung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über

*) Siehe Anlage

A) die **Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbau-gesetz des Bundes in der Fassung vom 25. August 1961** (Drucksache 65/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 65/1/67 vor. Der Finanzausschuß hat unter II Zustimmung ohne Änderungen empfohlen. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlägt vor, der Verwaltungsanordnung mit der Maßgabe der unter I verzeichneten Änderungen zuzustimmen.

Ich lasse zunächst über die vorgeschlagene Änderungen getrennt abstimmen.

Wer der Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 3! — Auch das ist die Mehrheit!

Ziff. 4! — Gleichfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 6 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1964 (GewStER 1966) (Drucksache 118/67).

B) Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Dem wird nicht widersprochen. Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren (Drucksache 112/67).

Der Wirtschafts- und der Finanzausschuß empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Es erfolgt kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Verordnung über die Jagdzeiten (Drucksache 77/67).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Das Wort hat der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Professor Dr. Schmid.

Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe hier für den Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Erklärung abzugeben.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist mit den vom Agrarausschuß des Bundesrates am 2. März beschlossenen Änderungen zum Entwurf einer Verordnung über die Jagdzeiten im Grundsatz bis auf die folgenden beiden Punkte einverstanden. (C)

Zu § 1 Abs. 1 und Abs. 2:

Erstens. Der Agrarausschuß des Bundesrates hat die folgenden Wildarten: Schwarzwild, mehr als einjährig; Wildkaninchen; Füchse; Iltisse; Wiesel; Nerze; Bläuhühner und Haubentaucher in Absatz 1 gestrichen und für diese Tiere in Absatz 2 die ganzjährige Bejagung mit Ausnahme der Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) vorgesehen.

Hiergegen bestehen gewisse rechtliche Bedenken, denn die Sorgfaltspflicht der Jäger wird mit dieser Regelung überfordert, weil ohnehin bei der Jagdausübung die tatsächlichen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten mit ihren Schwankungen zu beachten sind (§ 22 Abs. 4 BJG). Diese kaum zumutbare Verlagerung der Verantwortung vom Gesetzgeber auf alle Jäger wird im Entwurf vermieden, weil bei der Festlegung der Jagdzeiten die Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten berücksichtigt wurden.

Die Änderungen des Agrarausschusses bei § 1 Abs. 1 und 2 erschweren somit die Jagdausübung, was der Entwurf im Hinblick auf die Strafbestimmungen in § 38 BJG gerade vermeiden wollte.

Zweitens. Gegen die vom Agrarausschuß festgelegten Jagdzeiten für Ringel- und Türkentauben vom 1. August bis 30. April und für Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenenten) vom 1. August bis 15. Januar bestehen rechtliche Bedenken. Nach ornithologischen Gutachten überschneiden sich die Brut- und Aufzuchtzeiten, in denen nach § 22 Abs. 4 BJG die Bejagung der Elterntiere untersagt ist, mit diesen Jagdzeiten. (D)

Falls der Bundesrat sich die Vorschläge des Agrarausschusses zu eigen macht, trägt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ernste Bedenken, die Verordnung zu erlassen.

Ich habe damit meiner Pflicht genügt.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird hierzu das Wort gewünscht? — Herr Minister von Lautz! — Jetzt kommen die Jäger!

von Lautz (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich muß offen gestehen, daß ich nunmehr eigentlich am Ende meiner Kenntnisse bin. Ich muß sagen, ich kann jetzt nicht mehr übersehen, wie der alte Regierungsentwurf, wie das, was nunmehr der Herr Bundesminister gesagt hat, wie das, was der Agrarausschuß gesagt hat, und das, was in dem Antrag von Baden-Württemberg gesagt wird, noch irgendwie auf einen Nenner gebracht werden kann. Ich möchte also beantragen, die Angelegenheit auf Grund dieser Erklärung nochmals an den Ausschuß zurückzuverweisen.

(A) **Vizepräsident Dr. Altmeier:** Das wäre dann das „Jägerlatein“!

(Heiterkeit.)

Sie haben gehört, Herr Minister von Lautz hat vorgeschlagen, die Vorlage an den Agrarausschuß zurückzuverweisen. Ist das Haus damit einverstanden? — Das ist der Fall; es geschieht so. — Hoffentlich wird alles Jägerlatein jetzt klargestellt!

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz (Drucksache 100/67, zu Drucksache 100/67).

Zur Abstimmung bitte ich die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses zur Hand zu nehmen. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, Herrn Professor Dr. Dahlgrün mit Wirkung vom 1. Juni 1967 für die Dauer von zwei Jahren erneut als Präsidenten der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz dem Herrn Bundespräsidenten gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zur Ernennung vorzuschlagen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds im Beirat des Deutschen Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 103/67).

(B) Ich verweise auf die Drucksache 103/1/67. Ich darf Sie bitten, diese Drucksache zur Hand zu nehmen, und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, Herrn Ltd. Ministerialrat Dr. Graf (Nordrhein-Westfalen) anstelle des in den Ruhestand getretenen Ltd. Ministerialrat Dr. Muhs (Nordrhein-Westfalen) zum Stellvertreter eines Vertreters des Bundesrates im Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages zu bestellen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Infanterie-Kaserne in Nürnberg-Schweinau an die Stadt Nürnberg (Drucksache 102/67).

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Veräußerung zuzustimmen. Sie sind einverstanden? — Dann hat der Bundesrat demgemäß beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1964 — Einzelplan 20 (Drucksache 107/67).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die erbetene Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung zu erteilen. — Einwendungen werden gegen diese Empfehlung nicht erhoben. Es ist so beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Wahl eines Mitglieds des Rundfunkrates der Rundfunkanstalt Deutschlandfunk (Drucksache 142/67).

Hier wird Ihnen vorgeschlagen, für den Rest der Amtszeit des aus dem Rundfunkrat der Rundfunkanstalt Deutschlandfunk ausgeschiedenen Herrn Staatssekretärs Dr. Walter Müller Herrn Minister Dr. Fritz Kassmann zu wählen. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig beschlossen.

Damit sind wir am Ende der heutigen Sitzung. Ich berufe die nächste Sitzung ein auf Freitag, den 7. April 1967, 10 Uhr, und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.24 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 305. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

Anlage

Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1967.

Die Verordnung beruht auf dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1965 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1965). Nordrhein-Westfalen hat seinerzeit im Bundesrat gegen dieses Gesetz gestimmt. Es hat gegen das Finanzausgleichsgesetz verfassungsrechtliche Bedenken und kann daher nicht einer Verordnung zustimmen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen soll. Es wird sich daher der Stimme enthalten.